



Forschung im Strassenwesen

Regelungen zu den Begleitkommissionen (BK)

Oktober 2019

Regelungen zu den Begleitkommissionen (BK) im Rahmen der Forschung im Strassenwesen des ASTRA

Das vorliegende Dokument regelt die Zusammensetzung und die Einsetzung der Begleitkommissionen (BK) und definiert ihre Aufgaben sowie die Pflichten der Mitglieder der Begleitkommissionen.

Funktion der BK

Jedes Forschungsprojekt wird von einer externen BK betreut. Die BK ist verankert in der Verordnung des UVEK über die Förderung der Forschung im Strassenwesen (Forschungsverordnung, SR 427.72, Art. 8)¹. Die BK unterstützt die Forschungsstelle und überwacht die Forschungsarbeiten laufend und zwar sowohl inhaltlich, wie auch terminlich und finanziell. Die BK erhöht die wissenschaftliche Qualität der Forschung und sorgt für die effiziente und effektive Erarbeitung der Forschungsergebnisse und die fachliche Beurteilung der Forschungsarbeit insgesamt. Die unabhängige Betreuung der Forschungsarbeit durch die Begleitkommission bildet die 3. Komponente der Qualitätssicherung in der Ressortforschung².

Zusammensetzung der BK

- Der Vorschlag für die Zusammensetzung der BK erfolgt im Rahmen des Forschungsgesuchs an das ASTRA (ARAMIS Formular 2) durch den beantragenden Forschungsbereich.
- Die BK wird geleitet von einem Präsidenten.
- In der Regel soll eine BK aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen (inkl. Präsident).
- Die BK soll so zusammengesetzt sein, dass für alle im Rahmen des entsprechenden Forschungsprojekts relevanten Themenkreise mindestens ein Fachexperte vertreten ist.
- Die BK darf nur aus Mitgliedern bestehen, die in mindestens einem der relevanten Fachthemen über Expertenwissen verfügen.
- Die Zusammensetzung der BK muss so gewählt werden, dass das gesamte Spektrum der verschiedenen Fachexpertenmeinungen ausgewogen abgebildet ist.
- Die einzelnen BK Mitglieder sollen möglichst unabhängig sein von der entsprechenden Forschungsstelle.
- Politische Interessensvertreter dürfen in der BK nicht vertreten sein.

Einsetzung der BK

¹ [SR 427.72 Verordnung des UVEK vom 23. Februar 2012 über die Förderung der Forschung im Strassenwesen](#)

² [Richtlinien QS Ressortforschung](#)

- Basierend auf der Forschungsverordnung SR 427.72 Art. 8 und dem Vorschlag im Forschungsgesuch legt das ASTRA die Zusammensetzung der BK fest.
- Die vom ASTRA erstellte Liste der BK-Mitglieder (inkl. Präsident) wird der entsprechenden Verfügung als Anhang beigelegt und ist somit Bestandteil der Verfügung.
- Die BK bleibt für die Dauer des Forschungsprojekts (inkl. Projektabschluss) festgelegt. Änderungen in der Zusammensetzung im Laufe des Projekts (Neueintritte, Austritte) müssen vorab beim ASTRA vom zuständigen Forschungsbereich schriftlich beantragt werden. Das ASTRA prüft die Änderungsanträge und bewilligt diese schriftlich.
- Das ASTRA behält sich vor, die Zusammensetzung der BK bei Bedarf jederzeit zu ändern. Dies wird schriftlich angezeigt.

Aufgaben und Pflichten der BK

- Die BK unterstützt die Forschungsstelle im Rahmen der im Forschungsgesuch definierten BK-Sitzungen. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen ansetzen, den Zeitpunkt der BK-Sitzungen anpassen oder allenfalls nicht notwendige Sitzungen streichen.
- Die BK überwacht die im Forschungsgesuch definierten Forschungsziele und stellt sicher, dass diese durch die Forschungsstelle effizient verfolgt werden.
- Die BK sorgt dafür, dass allfällige formulierte besondere Auflagen, die in der in der Verfügung vorgegeben sind, umgesetzt werden.
- Die BK prüft und bewilligt allfällig notwendige kleinere inhaltliche Anpassungen des Forschungsprogramms oder der Zielsetzung des Forschungsprojekts.
- Ergibt sich die Notwendigkeit von grösseren inhaltlichen Änderungen des Forschungsprogramms oder der Zielsetzung, so beantragt die BK diese Änderungen vorgängig beim ASTRA.
- Die BK überwacht die Einhaltung der im Forschungsgesuch festgelegten Fristen und beanstandet und eskaliert die fehlende Einhaltung.
- Ergibt sich eine unabdingbare zeitliche Verzögerung des Forschungsprojekts, so prüft und beurteilt die BK die von der Forschungsstelle abgegebene Begründung für die Verzögerung und veranlasst gegebenenfalls die Einreichung eines entsprechenden Antrags für eine Projektverlängerung beim ASTRA durch die Forschungsstelle.
- Die BK überwacht die Einhaltung des in der Verfügung und in den jährlichen Kreditzuteilungen festgelegten Kreditrahmens. Sie beanstandet und eskaliert die fehlende Einhaltung.
- Ist eine aus Sicht der BK und der Forschungsstelle ohne Abstriche am Forschungsinhalt nicht vermeidbare Überschreitung des Forschungskredits absehbar, so prüft und beurteilt die BK die von der Forschungsstelle abgegebene Begründung, beantragt und begründet beim ASTRA eine entsprechende Krediterhöhung noch bevor die effektiven Mehrkosten entstanden sind.
- Die BK prüft den Schlussbericht und die Einträge der Forschungsstelle in das Projektabschlussformular (ARAMIS Formular Nr. 3), regt allenfalls Verbesserungen an und fügt ihrerseits die von ihr erstellte und von ihr verantwortete unabhängige fachliche Beurteilung in das Projektabschlussformular ein.

Aufgaben und Pflichten des BK Präsidenten

- Der Präsident organisiert und leitet die BK Sitzungen.
- Er stellt sicher, dass die BK ihren Aufgaben und Pflichten nachkommt.
- Er hat gegenüber dem ASTRA eine Auskunftspflicht und beantwortet die ihm seitens des ASTRA gestellten Fragen fristgerecht.
- Er prüft inhaltlich die von der Forschungsstelle eingereichten Rechnungen. Dabei beurteilt er, ob die in Rechnung gestellten Arbeiten im Rahmen des Forschungsprojekts auch geleistet wurden (Plausibilität) und dem aktuellen Stand des Projekts entsprechenden.
- Er visiert die Rechnungen und bestätigt die Richtigkeit der Inhalte
- Er prüft die erstellten Quartalsberichte und genehmigt diese dem Sekretariat der Strassenforschung per Mail
- Er beantragt die aus Sicht der BK in Verlaufe der Forschungsarbeiten allenfalls notwendigen Anpassungen bezgl. der vorgesehenen Ziele, der Kreditzuteilungen und der Termine schriftlich beim ASTRA.
- Der Präsident unterschreibt das Projektabschlussformular im Namen der gesamten BK.

Spezielle Verpflichtungen der BK Mitglieder

- Die BK Mitglieder (inkl. BK Präsident) verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit als BK Mitglied zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zwischenergebnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Auflage bleibt auch nach Abschluss des Projekts bestehen.
- Die BK Mitglieder bestätigen den Erhalt und Einhaltung dieser Regelungen schriftlich im Rahmen der ersten BK Sitzung. Kann ein Mitglied an der ersten BK Sitzung nicht teilnehmen, so wird ihm die Bestätigung per Post eingeholt (von der Forschungsstelle).

Entschädigung der Mitglieder der BK

Die Entschädigung der Mitglieder der BK wird in einem separaten Dokument geregelt.